ISSN 0724-8849

A20690E Heft 1/2 Jan./Feb. 2002 29.Jahrgang

informationsdienst altersfragen

Herausgeber: Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V.

ZB MED

Der Gastbeitrag

Das neue SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

von Gerhard Igl

Am 1. Juli 2001 ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Kraft getreten. Dieses Gesetzeswerk stellt einen Meilenstein in der modernen Sozialgesetzgebung dar. Die Vorarbeiten zu diesem Gesetz, die bis in die achtziger Jahre zurückreichen, waren mühsam, dies aus gesetzestechnischen wie aus praktischen Gründen. Gesetzestechnisch ging es darum, zwei Regelungsmaterien zusammenzufassen, die bisher getrennt waren, nämlich das dem Arbeitsrecht zuzuordnende Schwerbehindertenrecht des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) und die auf die verschiedenen Sozialleistungsbereiche verstreuten Regelungen zur Rehabilitation. Praktische Schwierigkeiten bereitete vor allem die Frage, ob und inwieweit das den behinderten Menschen gewidmete neue Buch des SGB nicht nur eine Zusammenfassung des bisherigen Regelungsbestandes, sondern auch eine Ausweitung des Leistungskataloges und insgesamt eine Verbesserung der rechtlichen Situation enthalten sollte. Die von *Hans F. Zacher,* dem ersten Vorsitzenden der 1969 ins Leben gerufenen Sozialgesetzbuchkommission, geprägte Formel von der „Kodifikation bei begrenzter Sachreform" hat auch im SGB IX ihren Niederschlag gefunden. In der Tat sind es hier aber nicht nur begrenzte, sondern zentrale Sachreformen insbesondere im Rehabilitationsteil des SGB IX (Teil I: Teilhabe behinderter Menschen), die zu ganz erheblichen Verbesserungen der Rechtsausstattung behinderter Menschen beitragen werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das geplante Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen diese Rechtsausstattung noch vervollständigen wird. Damit wird das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot gegenüber Menschen mit Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz) auf gesetzlicher Ebene durch wesentliche Elemente der Förderung behinderter Menschen und der Vermeidung ihrer Benachteiligung ergänzt.

Rehabilitationsrecht (SGB IX – Teil 1)

Im rehabilitationsrechtlichen Teil des SGB IX sind die wichtigsten Neuerungen zu verzeichnen. Dies kommt bereits in der Leitnorm zum Ausdruck (§ 1 SGB IX): Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft stellen die Zielsetzungen der Leistungen nach dem SGB IX dar. Als Personen mit besonderen Bedürfnissen werden behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder erkannt.

Der Behinderungsbegriff des SGB IX knüpft an den in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelten Behinderungsbegriff der *Internationalen Klassifikation der Schädigungen (Impairments), Funktionsbeeinträchtigungen (Disabilities) und Teilhabeeinschrän-*

aus dem Inhalt: Seite

Der Gastbeitrag 1
Das neue SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Gerhard Igl)

Forschung 3
Die Rolle der Familie für die Lebensqualität im Alter in vergleichender Perspektive

Soziale Gerontologie und Altenpolitik 5
Altersfragen im Spiegel aktueller Anfragen an das DZA und neuerer Literatur

Buch des Monats 10
Friedenthal-Haase; Meinhold; Schneider; Zwiener (Hrsg.): Alt werden – alt sein. Lebensperspektiven aus verschiedenen Wissenschaften

Im Focus 13
Lebenssinn im Ruhestand

Berichte, Ankündigungen, Informationen 23

ZS.A
5160
ZB MED